

Der Steuer-Tipp: Mehr Netto vom Brutto! – Anstatt mehr Lohn: nutzbringende Vergünstigungen für Arbeitnehmer –

Mehr Netto vom Brutto ist der Wunsch eines jeden Arbeitnehmers, und zwar insbesondere bei der Frage nach einer höheren Entlohnung. Bei Sozialversicherungsabzügen von rund 20 % und einer Lohnsteuerbelastung von 30 % und mehr bleibt dem Arbeitnehmer bei Gehaltserhöhungen meist weniger als die Hälfte der Gehaltssteigerung übrig. Im Gegenzug wird der Arbeitgeber durch den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und die sonstigen Lohnnebenkosten um weitere 22 % belastet. Vereinfacht dargestellt belastet den Arbeitgeber im Beispielsfall eine Erhöhung des Bruttolohns um 100 € tatsächlich mit ca. 122 €. Beim Arbeitnehmer kommen die 100 € ebenso wenig an, sondern es verbleiben oft weniger als 50 €. Also für beide Parteien eine unbefriedigende Lösung. Hier gilt es, legale Möglichkeiten zu nutzen, um für den Arbeitnehmer ein „**mehr Netto vom Brutto**“ und für den Arbeitgeber eine **geringere Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen** zu erreichen. Es existiert zwar eine Vielzahl von Gesetzesregelungen, die steuerfreie Arbeitgeberleistungen theoretisch ermöglichen, in der Praxis sind jedoch nur die von Bedeutung, die dem jeweiligen Arbeitnehmer tatsächlich einen Nutzen und damit eine tatsächliche finanzielle Entlastung bringen.

Die wichtigsten „**Geldbringer**“ sind hier schnell aufgezählt:

1. Überlassung eines **Firmenwagens** zur privaten Nutzung
2. Zuschuss des Arbeitgebers zu den **Fahrtkosten des Arbeitnehmers** zum Arbeitsplatz
3. Gewährung von steuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezügen von bis zu 44 € monatlich, beispielsweise durch **Benzingutscheine, Warengutscheine, Geschenkgutscheine** etc.
4. Gewährung von **Belegschaftsrabatten auf die üblichen Leistungen des Unternehmers** bis zu 1.080 € jährlich (Bemessungsgrundlage = Endpreis ./ 4 %)
5. Gewährung von **kostenlosen oder verbilligten arbeitstäglichen Mittagessen**
6. Übernahme der **Unterbringungskosten von nicht schulpflichtigen Kindern** während der Arbeitszeiten, beispielsweise durch Übernahme der Kosten des **Kinderhorts, des Kindergartens** oder der **Kindertagesstätte**
7. Gewährung von **Maßnahmen zur Gesundheitsförderung** der Arbeitnehmer bis zu 500 € jährlich
8. Übernahme der **Fort- und Weiterbildungskosten**
9. Aufbau einer **insolvenzsicheren betrieblichen Altersversorgung** oder Gewährung von Zuschüssen zu einer **steuerbegünstigten Direktversicherung**
10. unentgeltliche oder verbilligte **Überlassung von PC-Systemen und Telekommunikationseinrichtungen** zur privaten Nutzung

Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen dazu weiter!